

**2332/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.02.2022	Änderungen laut Antrag vom 24.02.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das COVID-19- Impfpflichtgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) Hinweis der ParlDion: Zum Zeitpunkt der Einbringung ist das COVID-19-Impfpflichtgesetz ohne Novelle; s. dazu Antrag 2215/A : am 24.2.2022 vom NR beschlossen	Das COVID-19-Impfpflichtgesetz (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/2022, wird wie folgt geändert:	
	<i>In § 11 Abs. 3 Z 1 bis 6 wird der Strichpunkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt.</i>	
(3) In der Impfstrafverfügung müssen angegeben sein:		(3) In der Impfstrafverfügung müssen angegeben sein:
1. die Behörde, die die Impfstrafverfügung erlässt;		1. die Behörde, die die Impfstrafverfügung erlässt ; ;
2. der Vorname und der Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten;		2. der Vorname und der Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten ; ;
3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist;		3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist ; ;
4. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;		4. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist ; ;
5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;		5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung ; ;
6. allenfalls der Ausspruch über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten;		6. allenfalls der Ausspruch über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten ; ;
7. die Belehrung über den begründeten Einspruch.		7. die Belehrung über den begründeten Einspruch.